

RS OGH 2011/5/31 10Ob28/11g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2011

Norm

ZPO §74

AußStrG §144

1. ZPO § 74 heute
2. ZPO § 74 gültig ab 01.01.1898

1. AußStrG § 144 heute
2. AußStrG § 144 gültig ab 01.01.2005

Rechtssatz

Wird ein Schriftsatz im Original mit der Unterschrift des den Einschreiter vertretenden Rechtsanwalts an das Verlassenschaftsgericht nachgereicht, erfolgt die notwendige Verbesserung, des zunächst nur an den Gerichtskommissär gerichteten, nicht unterfertigten Schriftsatzes. Somit gilt der Separationsantrag iSd § 144 Abs 2 AußStrG als rechtzeitig „vor der Einantwortung“ gestellt. Wird ein Schriftsatz im Original mit der Unterschrift des den Einschreiter vertretenden Rechtsanwalts an das Verlassenschaftsgericht nachgereicht, erfolgt die notwendige Verbesserung, des zunächst nur an den Gerichtskommissär gerichteten, nicht unterfertigten Schriftsatzes. Somit gilt der Separationsantrag iSd Paragraph 144, Absatz 2, AußStrG als rechtzeitig „vor der Einantwortung“ gestellt.

Entscheidungstexte

- RS0126973">10 Ob 28/11g
Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 28/11g
Veröff: SZ 2011/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126973

Im RIS seit

02.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at